

Rohling theilt uns das interessante actengemäße Verhör von acht Zeugen mit, aus welchem unzweifelhaft die Wahrheit dieses entsetzlichen Ritus erhellt. Einen zweiten schlagenden Beweis liefert der Tod des am 5. Februar 1840 in Damascus von den Juden gemarterten Kapuzinerpaters P. Thomas nach dem von der Regierung selbst veranstalteten Prozesse. Die Alliance israelite versäumte natürlich nicht, mit Gold das Ende desselben niederzuschlagen. Von Seite 93 folgen neue Opfer des Blutritals und in einer folgenden Schrift stellt Rohling eine neue Serie in Aussicht. Interessant sind die Intriguen, welche die Juden in Trient und Rom zu spielen wußten. Nicht Judenhaß, sondern die Liebe zur Wahrheit und Christenschutz sind es, welche den Verfasser zu dieser wahren Herkulesarbeit bewegen. Mögen endlich einmal die Augen der Völker geöffnet werden, um zu sehen, wo das Krebsübel unserer Zeit liegt und Abhilfe verlangen, ehe die Wogen über unsere Häupter zusammen schlagen. Die Nachwelt wird die Gelehrsamkeit und den heroischen Muth des Verfassers zu schätzen wissen.

Wien.

Universitäts-Professor Dr. Zichoffe.

- 6) **Jus primae noctis.** Eine geschichtliche Untersuchung. Von Dr. Karl Schmidt, Oberlandesgerichtsrath zu Colmar i. E. Freiburg i. Br. Herder. 1881. XLIII u. 397 Seiten. gr. 8°. Preis 8 Mark.

Der lateinische Titel des Werkes soll vielleicht dem Gedanken Ausdruck geben, daß es nicht Jedermanns Sache ist, das Buch durchzulesen. Ein gewisses unbehagliches Gefühl verläßt den Leser nie, wenn er durch die Gebilde der ausschweifendsten Phantasie oder die Verbtheit der Ausdrücke oder die moralische Verwerflichkeit der zur Sprache gebrachten Theorien und Ansichten sich durcharbeitet. Dieses Gefühl wird nicht völlig aufgewogen durch das Gefühl der Erleichterung, welches der Leser spürt, wenn er schließlich erfährt, daß all' dieses nicht im Stande ist, das Vorhandensein eines Rechtes der ersten Nacht in dem Sinne, daß der Herr das Recht gehabt hätte, die erste Nacht seiner neuvermählten Unterthanin vorweg zu nehmen, darzuthun. Mit großer Zähigkeit hielten besonders, wenn auch keineswegs ausschließlich, die kirchenfeindlichen Schriftsteller der letzten und des laufenden Jahrhunderts an der Ansicht von der Existenz eines solchen Herrenrechtes fest, um deshalb dem christlichen Mittelalter einen Faustschlag versetzen zu können. Davon kann nun bei ehrlichen Männern in Zukunft nicht mehr die Rede sein. Das Resultat der eingehenden Untersuchung Schmidt's ist, daß die Sage von einem solchen jus primae noctis gegen Ende des 15. oder Beginn des 16. Jahrhunderts sich ausgebildet hat, daß die Festhaltung dieser Meinung im besten Falle nichts anderes ist, als ein gelehrter Aberglaube (379). Man kann dem Verfasser zur Beseitigung dieses ekelen Vorwurfs gegen die vergangenen Rechtszustände eines christlichen Zeitalters nur aufrichtig Glück wünschen, wenn auch gesagt werden muß, daß die meisten besonnenen Forscher, welche nicht in der Art eines

Johannes Scherr die Culturgeschichte nur als eine Cloake der Verirrungen der Menschheit auffassen, von der fleischlichen Bedeutung des Wortes *jus primae noctis* bereits zurückgekommen sind.

Der Ausdruck „Recht der ersten Nacht“ kann nämlich und das möge hier betont werden, auch in einem andern ganz vernünftigen Sinne verstanden werden.

Nach einer ziemlich verbreiteten Uebung sollten die Eheleute die Ehe nicht allsogleich vollziehen, sondern aus Achtung vor der empfangenen Benediction einige Tage enthaltsam bleiben. Die biblische Begründung dieser frommen Sitte fand man im Buche Tobias, wo die keusche Enthalttsamkeit des jungen Tobias in diesem Punkte erzählt wird. Es entstand nun der Gebrauch, das Recht der ersten Nacht durch Erlag einer Dispensgebühr sich zu verschaffen. Schmidt erklärt zwar (153) keine gleichzeitige Urkunde zu kennen, welche diese Dispensgebühr mit dem Ausdruck *jus primae noctis* belegte, gibt aber die Möglichkeit einer solchen vulgären Bezeichnung zu, denn der Ausdruck *jus* bedeutet nicht nur Recht, sondern auch Siebigkeit, Leistung. In diesem Falle wäre darunter die an die geistliche Obrigkeit geleistete Zahlung zu verstehen, in Folge deren die jungen Eheleute an die Einhaltung der Tobiasnächte nicht weiter gebunden waren. Referent kommt diese Erklärung sehr plausibel vor. Einen interessanten Rechtsfall theilt Schmidt S. 276 ff mit, in welchem durch Urtheil des Pariser Parlamentes (Gerichtshofes) vom 17. Jänner 1393 und 19. März 1409 gegen den Bischof von Amiens entschieden wurde: die Eheleute seien nicht schuldig mit der Vollziehung der Ehe drei Nächte zu warten oder vom Pfarrer gegen Erlag einer Tage einen Erlaubnißschein zu holen.

Der Ausdruck *jus primae noctis* kann auch gebraucht werden in Bezug auf den Ort der Vollziehung der Ehe. Dieser Ort ist nämlich nach den Rechten, besonders den Gewohnheiten des Mittelalters vielfach von großer Bedeutung in Bezug auf die Landesangehörigkeit, das Bürgerrecht, die Unterthanenverhältnisse, das Besitz- und Erbrecht eines oder beider Eheleute oder deren Nachkommenschaft. Urkundlich läßt sich nun zwar der Gebrauch, hier von einem Recht der ersten Nacht zu reden, nicht nachweisen (159), doch stehe ich nach den an anderen Stellen (z. B. 254 f. 256 f.) beigebrachten Beispielen nicht an, die Bedeutung des Wortes in diesem Sinne als sichergestellt anzunehmen. Dabei wurde nicht selten eine Abgabe entrichtet und zwar sowohl, wenn die Ehe an dem rechten Orte, als wenn sie mit demselben Rechtserfolg anderswo vollzogen werden sollte.

Des weiteren wird der Ausdruck *jus primae noctis* gebraucht für Heiratsabgaben, welche seitens der Eheleute an den Herrn zu leisten waren, und andererseits für gewisse symbolische Handlungen des Herrn, wodurch er seiner Herrlichkeit auch den Neuvermählten gegenüber Ausdruck gab. Auch dafür ist der Ausdruck *jus primae noctis* nicht urkundlich erwiesen, vielmehr erscheinen hiefür andere Ausdrücke, welche oft ebenso barbarisch in der Wortbildung sind, als die durch dieselben bezeichneten Handlungen

mehr naiv und derb als zart und ästhetisch gewesen sein mögen. So das *droit de cullage*, *droit de cuissage* oder *jambage*. Entschieden zu unschuldig, so gut auch gemeint, ist Pfannenschmid's Erklärung (329) des ersteren Ausdruckes durch Abgabe eines Schluckes Weines, des letzteren durch Reichung eines Schinken.

Endlich wird das Wort *jus primae noctis* in einem ganz abscheulichen Sinne genommen, als Bezeichnung eines weit verbreiteten Herrenrechtes über die junge Frau und in diesem Sinne ist der Titel des Buches zu verstehen (15 A.), davon wird ausführlich gehandelt (163—379) und bewiesen, daß davon nicht die Rede sein konnte und daß es nie und nirgends ein solches *jus primae noctis* gegeben habe, weder in der heidnischen noch in der christlichen Zeit. Es ist in dieser Zeitschrift wohl nicht der Platz dem Autor auch nur einigermaßen zu folgen, wie er mit staunenswerther Genauigkeit allen Gerüchten, Fabeln, Spuren und Urkunden, welche als Beweis eines solchen Herrenrechtes angeführt wurden, nachgeht, dieselben analysirt, auf ihre Glaubwürdigkeit und Beweiskraft prüft und zum angegebenen Resultate gelangt. Die Darstellung ist gründlich, manchmal vielleicht zu gründlich, manche Wiederholung ekeler Dinge hätte erspart werden können. Uebrigens für prüde Naturen ist das Buch nicht geschrieben. — Ob in der That alle Stellen vom Verfasser richtig erklärt worden, ob insbesondere überall dort, wo er solches meint, (z. B. 306, 329, 253) lediglich ein frivoler Scherz, eine scherzhafte Redewendung vorliegt, ob nicht ab und zu Acte der mißbrauchten Herrschaft über die Unterthanen, Auswüchse wildester rohester Sinnenlust vorliegen (356), möchte ich wohl bezweifeln. Was insbesondere die vor- und außerschriftliche Welt anlangt, so findet sich da so viel Schmutz, so ekeler Unfug (309 ff 324, 360, 364 und a.), daß dagegen die Uebung des *jus primae noctis* als minder schlecht erscheint. Dabei bleibt dem Verfasser das Verdienst ungeschmälert, ein für allemal die Behauptung vom Bestande eines „Rechtes“ der ersten Nacht in der angegebenen unsittlichen Bedeutung für die christliche Zeit als eine unrichtige, unwahre, vielleicht nur unlauteren Tendenzen entsprungene Rede dargethan zu haben. Mit Recht macht der Verfasser darauf aufmerksam (53), daß das Schweigen der sonst genug frivolen Minnesänger vom in Rede stehenden „Rechte“ unerklärlich wäre, wenn solches in der That bestanden hätte. Er macht wahrscheinlich (196 f.) daß die Fabel von einem solchen Rechte zuerst von Hector Boethius 1526 erfunden worden und zwar in der Form eines dieses Recht gewährenden Gesetzes des mythischen Königs Evenus III. von Schottland. Wichtig ist, daß seit jener Zeit immer häufiger davon die Rede ist, daß insbesondere in der Zeit der Revolution der Glaube verbreitet wurde, jenes Recht wäre ein wesentlich feudales, allgemein, selbst von geistlichen Herren geübt, bis nun zu Recht bestehendes oder aber nur in Geld abgelöstes gewesen. Dabei muß aber doch daran erinnert werden, daß schon bei den Classikern (189 ff), im Talmud (163 ff.) in den Reisebeschreibungen des Mittelalters (308)

wie der neueren Zeit die Uebung eines solchen Gebrauches entweder Seitens einiger Tyrannen oder Seitens der Häuptlinge wilder Stämme als sicher verbürgt oder mindestens erzählt wurde. Wenn auch die Thatsächlichkeit des Erzählten bezweifelt werden kann, so kann nicht geläugnet werden, daß der Phantasie der Schriftsteller jenes unsittliche Gebahren nicht fremd war.

Das Buch ist eine bleibende Bereicherung der rechtshistorischen Literatur, es ruht auf gründlichen Studien, enthält genaue Literatur- und Urkunden-Angaben und ist endlich sehr elegant ausgestattet.

Graz.

Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

7) **Der moderne Geisterglaube, Thatsachen, Täuschungen und Theorien.** Von Dr. Wilhelm Schneider. Paderborn, Schöningh, 1882 VII und 430 Seiten in 8°. Preis 4½ Mark.

Das vorliegende Buch behandelt eine Nachseite der menschlichen Natur. Es gibt Erscheinungen des geistigen Volkslebens, welche dem denkenden Beobachter ein gewaltiges Räthsel bieten. Diese Phänomene lassen sich keineswegs durchaus auf Täuschung und Wirkung der Phantasie zurückführen, sie sind ferner in ihrer Art gefährlich wegen der leichten Ausbreitung nicht nur des Glaubens an sie, sondern der selbstbewußten Hervorrufung derselben. In ihren Folgen sind die gemeinten Erscheinungen höchst schlimm: sie lähmen die Thatkraft des Willens, sie verhindern die Pflege des Gemüthes, sie zerstören das echt religiöse Gefühl. Die Namen, mit welchen diese räthselhaften Erscheinungen belegt zu werden pflegen, sind verschieden nach Zeit und Ort. Früher nannte man sie Magie, dann Zauberei, Hexerei, heutzutage gewöhnlich Spiritismus. Völlig fehlt diese Nachseite des Menschengistes dem Gesamtbilde der Cultur eines Volkes nie, aber zu Zeiten bricht sie mit besonderer Heftigkeit hervor. Der Magier und Hexen wären wir glücklich los geworden, da droht der Spiritismus die überbildete Welt zu überfluthen.

Ueber den Spiritismus unserer Tage sind in den letzten Jahren mehrere Schriften erschienen, welchen sich das Werk von Schneider würdig anreihet. Es hat vor denselben voraus, daß es die Sache in mehr populärer Weise, gemeinfaßlich und verständlich behandelt, ohne den theologischen und philosophischen Standpunkt zu sehr in den Vordergrund zu stellen. So wird denn nicht nur der Priester, sondern auch der Laie, welcher über die Frage des Spiritismus Belehrung und Aufklärung wünscht, mit Nutzen zum Buche greifen. Dabei ist die Sprache durchwegs eine frische, hält sich frei von schwerverständlichen Schulausdrücken und verfällt doch nicht in den Fehler, den Gegenstand mit banalen Redensarten abzu thun.

In einer Einleitung (1—18) entwickelt der Verfasser kurz die Grundsätze, welche ihn selbst bei der Arbeit leiteten. Von vorneherein ist er überzeugt, daß dem Christenthume, objectiv gesprochen, vom Spiritismus eine Gefahr nicht drohe, aber ebenso wahr ist, daß für manche Christen eine Versuchung zum Abfalle gegeben ist. Völlig mit Recht erklärt ferner

der Verfasser den spiritistischen Erscheinungen gegenüber eine große Reserve beobachten zu wollen. Wer alles und jedes, was aus spiritistischen Circeln in die Oeffentlichkeit dringt, einfach glauben wollte, hätte eben damit auf das Recht der Prüfung verzichtet. Die Kritik darf aber andererseits nicht zur reinen Negation vorschreiten. Hier liegt allerdings eine Schwierigkeit vor. Wer über spiritistische Dinge schreiben oder auch nur urtheilen wollte, müßte, strenge genommen, in der Sache Experimente gemacht haben, denn die Bedeutung der Erfahrung und noch mehr der producirten herbeigeführten Erfahrung, eben des Experiments ist von größter Wichtigkeit bei Beurtheilung von Phänomenen sinnlicher Art. Die Nothwendigkeit, selbst zu prüfen, kann entfallen, wenn glaubwürdige Zeugen eines von andern gemachten Experimentes uns darüber unterrichten. Nun entsteht die Frage: sind die Anhänger der spiritistischen Secte glaubwürdige Zeugen und sind die hysterisch aufgeregten Damen, welche zum großen Theile die Mitglieder der Circel bilden, urtheilsfähige Zeugen? Ja noch mehr, der Zeuge muß über eine gewisse Sachkenntniß verfügen; er muß Gewißheit bieten, daß er nicht dupirt wurde oder gar betrogen werden wollte. Ich erinnere mich als Kind Taschenspielerereien gesehen zu haben, welche ich nicht erklären konnte und auch jetzt nicht kann; trotzdem kam auch dem Kinde nie der Gedanke, dabei etwas anderes als ein Gaukelspiel gesehen zu haben. Unter den vom 1632 zu Unken verstorbenen Tanner hinterlassenen Dingen fand man einen gläsernen Behälter, in welchem Jedermann deutlich ein haariger Teufel eingesperrt war, ein Teufel viel größer als der Behälter. Der arme Jesuit erhielt in Folge dessen kein ehrliches Begräbniß. Warum hatte er die Unvorsichtigkeit begangen in das Mikroskop als Object einen Floh einzuschieben! (S. 45, 2). So thut überall kühle Reserve noth.

Das Buch zerfällt in sieben Abschnitte. Zuerst wird eine geschichtliche Uebersicht des „Geisterglaubens“, es sollte heißen des Glaubens an geheime Kräfte, gegeben. Natürlich handelt es sich hier nicht um Vollständigkeit, wohl um Uebersichtlichkeit und diese hat der Verfasser erreicht, sogar der Hypeotiker Hansen wird nicht übersehen. Dann wird (80—113) speciell vom Spiritismus gehandelt, der geschichtlichen Entwicklung folgt eine werthvolle Uebersicht der hierüber erschienenen Literatur. Besonders lehrreich ist der Excurs über die bedeutendsten Medien und die Zusammenstellung der von denselben gegebenen Offenbarungen (177—215). Diese werden noch des einzelnen auf ihren Werth oder richtiger Unwerth untersucht und deren Widerspruch, Thorheit, ja Vascivität und Excentricität klargelegt. Auf den Inhalt des sechsten Abschnittes, welcher von der Sicherheit der Theorien und der bei deren Prüfung anzuwendenden Methode handelt (250—271), habe ich bereits oben Rücksicht genommen. Im letzten und umfangreichsten Abschnitte werden der Reihe nach die zur Erklärung der spiritistischen Phänomene aufgestellten Theorien besprochen: die Betrugs- theorie, die Hallucinationstheorie, die Theorien der mechanischen, vitalen, psychischen, der magischen Kraft, womit sich die Annahme einer unerkannten

geheimnißvollen „Naturkraft“ berührt. Diesen sozusagen natürlichen Erklärungsversuchen stehen andere gegenüber, welche in den spiritistischen Phänomenen die Wirkung einer geistigen intellectuellen Kraft erblicken. Das thun vor allem die Spiritisten selbst, denen Böllner mit seiner verrückten Theorie des Raumes, derzufolge der Raum nicht drei, sondern vier Dimensionen habe, die Wege ebnet, um die Wirkung der Geister auf die materiellen Dinge zu erklären, dann deren Antipoden die Anhänger der dämonistischen Theorie, welche überall Teufelsput wittern. Keineswegs schließt sich der Verfasser blindlings letzterer Richtung an, sondern stellt die meines Ermessens durchaus berechnete These auf, daß nicht alle spiritistischen Erscheinungen und „Wunder“ auf eine Weise zu erklären seien.

Die Lectüre des sehr schön ausgestatteten Bandes kann besonnenen Lesern nur empfohlen werden, sie werden daraus vieles lernen und einen neuen indirecten Beweis der Erhabenheit und Göttlichkeit des Christenthums schöpfen.

Graz.

Prof. Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

8 und 9) Dr. Fr. X. Hettinger. I. *De Theologiae speculativae ac mysticae connubio* in Dantis praesertim Trilogia etc. II. **Die Wissenschaft betet.** Predigt bei der Feier des dritten Säkularfestes der Universität Würzburg, gehalten von Dr. Fr. Hettinger, Professor der Theologie. Freiburg. Herder 1882.

I. Dante's Name glänzt als Gestirn erster Größe am poetischen Himmel; sein Ruhm reicht weit hinaus über die Grenzen seines Vaterlandes. Kein Wunder, daß die ungläubige Welt, welche die Kirche als Feindin des Schönen und Wahren hinzustellen beliebt, auch Alles aufbot, einen solchen Heros der Kunst zu einem Gegner der Kirche und kirchlichen Wissenschaft zu stempeln. Die Zurückweisung eines solchen Unterfangens ist daher gewiß eine ebenso edle als lohnende Beschäftigung für die Musestunden eines katholischen Gelehrten. Der berühmte Apologet Hettinger hat dieß unternommen. In mehreren literarischen Artikeln und in einem größeren Werke¹⁾ hat er sonnenklar nachgewiesen, daß Dante kein Gegner, sondern ein treuer Sohn der katholischen Kirche gewesen. In der vorliegenden Dissertation nun, welche anlässlich der dreihundertjährigen Jubelfeier der *Alma Julia* in klassischer Latinität abgefaßt wurde, weist er auch den zweiten Einwurf, als ob Dante Feind der Scholastik gewesen wäre, ebenso siegreich zurück. Der große Dichter soll nämlich, wie Carl Witte und dessen Nachtreter behaupten, in seiner Jugend durch das Studium der rationalisirenden Scholastik vom schlichten Glauben abgewichen, später aber nach vielen Verirrungen denselben in der Mystik wieder gefunden haben. Dies bilde den Inhalt der *divina comedia*.

¹⁾ Die göttliche Comödie des Dante Alighieri (Freiburg, Herder 1880.)